



Trägerverein für offene Kinder-
und Jugendarbeit e.V. Karlstadt

SATZUNG

(Stand: 11. Dezember 2009 – Vereinsregister: 466)

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ -Troja- Trägerverein für offene Kinder- und Jugendarbeit e.V. Karlstadt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.

§ 2) Zweck, Aufgaben

1. Hauptzweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Jugendlichen, ohne dass damit eine Vereinsmitgliedschaft verbunden sein muss. Weiterhin soll das Gemeinschaftsgefühl der Jugendlichen gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Durchführung und Planung des „Umsonst und Draußen Karlstadt“ und durch die Unterstützung anderer Gruppen bzw. Vereine bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen in Karlstadt und Umgebung geschehen.
2. Der Verein strebt dabei eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Jugendverbänden, sonstigen Jugendgemeinschaften und freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie vorrangig mit dem Jugendzentrum Karlstadt an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Werden dennoch wirtschaftliche Gewinne erzielt, soll ein Teil des Gewinns an Jugendeinrichtungen bzw. Projekte von Jugendlichen in Karlstadt und Umgebung gespendet werden. Der Rest ist als Rücklage, bzw. zur Materialbeschaffung für Folgeveranstaltungen und zur Absicherung von finanziellen Risiken zu verwenden.
5. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. In religiöser und weltanschaulicher Hinsicht respektiert er die Überzeugungen des Einzelnen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlstadt, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 3) Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem frei wählbaren, jährlichen Mitgliedsbeitrag, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, welcher an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich notfalls auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung, im Falle der Ermächtigung durch diese entscheidet der Vorstand.

§ 4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

1. Der Austritt kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Quartalsende erklärt werden.
2. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung erklärt werden.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn dieses schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt.
 - Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
 - Zur Wirksamkeit eines Beschlusses über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es der Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 5) Mitgliedsbeiträge

1. Von den aktiven und fördernden Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Für besondere Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Umlagen dürfen pro Jahr und pro Vereinsmitglied nicht das Dreifache eines Jahresbeitrags überschreiten.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Beiträge werden vom Vorstand eingezogen und verbleiben diesem zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

§ 6) Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, nach Absprache, zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Mitgliederversammlung beschlossene Hausordnung zu beachten.
4. Die aktiven Mitglieder sollen aktiv an Veranstaltungen des Vereins, sowie am Vereinsleben teilnehmen.
5. Die Mitglieder haben Änderungen der persönlichen Daten, besonders Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung, unmittelbar und zeitnah dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7) Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung, sowie die im Rahmen ihrer Vertretungsmacht nach § 8a bestellten besonderen Vertreter.

§ 8) Vorstand, Erweiterung der Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterten Vorstandschaft gehören noch der Schatzmeister und der Schriftführer an.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden als jeweils alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten. Diese Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.000,- die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist. Rechtsgeschäfte, welche den Wert von € 5.000,- überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt jedoch nicht für die in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höchstbeträge der budgetierten Hauptbereiche.
3. Der Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister) kann zur Realisierung von satzungsgemäßen Veranstaltungen über das Guthaben des Vereins verfügen. Hierbei soll nach Einbeziehung aller Vereinsguthaben, bzw. Rücklagen und der voraussichtlichen Sponsoringgelder, keine Unterdeckung der Veranstaltung kalkuliert werden. Muss dennoch in Ausnahmefällen mit einer Unterdeckung kalkuliert werden, muss dies von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8a) Besondere Vertreter

1. Neben der Vorstandschaft sind die Vertreter der nach Maßgabe des §18 dieser Satzung gebildeten oder noch zu bildenden Abteilungen als besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestellt.
2. Die Vertretungsmacht dieser Vertreter umfasst sämtliche Rechtsgeschäfte, welche dem Tätigkeitsbereich der von diesen Vertretern geleiteten Abteilungen unterliegt.
3. Rechtsgeschäfte solcher besonderer Vertreter, welche den Wert von € 100,- überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Rechtsgeschäfte, welche den Wert von € 2.000,- überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Verwaltungsrates. Rechtsgeschäfte, welche den Wert von € 5.000,- überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9) Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Bei Berechtigung, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates bzw. der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige, aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt.

§ 11) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
Die Sitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Sie sind vereinsöffentlich. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder am Beschluss beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12) Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und aus den Vertretern der Abteilungen des Vereins. Die Vertreter der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bestehen keine oder weniger als vier Abteilungen, so wählt die Mitgliederversammlung die fehlende Anzahl an Verwaltungsräten direkt. Es müssen somit immer mindestens vier weitere Verwaltungsräte neben den Vorstandsmitgliedern für den Verwaltungsrat bestellt sein.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Vorstandschaft, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Unter dieser Mehrheit muss sich aber mindestens eine Vorstandsstimme befinden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13) Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.000,- bis max. € 5.000,-
 - Beschlussfassung über Einsetzung und Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes

§ 14) Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied darf keine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,-
 - Erlass von Vereinsrichtlinien

§ 15) Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17) Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn dies ein Mitglied beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 aktive Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 18) Abteilungen

1. Die Abteilungen sind kontinuierlich bestehende Arbeitskreise. Sie werden vom Verwaltungsrat eingesetzt. Sie haben das Recht, bis zu zwei aktive Vereinsmitglieder als Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Jede Abteilung hat ein Stimmrecht im Verwaltungsrat.
3. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Vertretern der Abteilungen im Verwaltungsrat zu beantragen oder anzuregen.
4. Die einzelne Abteilung regelt ihre Organisation selbst.
5. Über die Auflösung der Abteilungen bestimmt der Verwaltungsrat. Der Beschluss über die Auflösung wird mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit gefasst.

§ 19) Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Sitzungen der einzelnen Organe und Abteilungen sind Protokolle anzufertigen, in denen alle Beschlüsse und Abstimmungen festzuhalten sind. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 20) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Karlstadt (§ 2/6).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.